

A. Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Walsrode in der Sitzung vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	37.028.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	37.892.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.162.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.716.300 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.623.100 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.022.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.399.100 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	765.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.399.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.288.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 19.12.2012 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 %
2. Gewerbesteuer	410 %

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- a) Ein erheblicher Fehlbetrag gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist ab 300.000 € gegeben.
- b) Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist bei einzelnen Haushaltspositionen ab einem Betrag von 200.000 € überschritten.
- c) Erhebliche Änderungen gem. § 8 Abs. 1 KomHKVO¹ sind ab einem Betrag von 10.000 € gegeben.
- d) Investitionen sind im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO² ab einem Betrag von 30.000 € von erheblicher Bedeutung.

Walsrode, 19.12.2017

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Gez. Unterschrift

Helma Spöring

¹ Redaktionell berichtigt, statt: GemHKVO

² Redaktionell berichtigt, statt: GemHKVO

B. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung für den nach § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist durch den Landkreis Heidekreis am 23.04.2018 unter dem Aktenzeichen 01.711 / 08 - 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.04. bis 09.05.2018 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 1.32) der Stadt Walsrode, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, öffentlich aus.

Walsrode, 26.04.2018

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Gez. Unterschrift

Helma Spöring

Bereitgestellt am 27.04.2018